

Geschäftsordnung
Förderverein der Landesstudierendenvertretung
Baden-Württemberg e.V.

Entwurf 1.00

6. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätze	2
§2 Einladung	2
§3 Ablauf	2
§4 Wahlen	2
§5 Satzungsänderungen	3
§6 Beschlussfassung	3
§7 Finanzen	3

§ 1 Grundsätze

- 1) Diese Satzung gilt für die Mitgliederversammlungen des Fördervereins der Landesstudierendenvertretung e.V. .
- 2) Der Vorstand moderiert die Mitgliederversammlungen und ist für die ordnungsgemäße Durchführung dieser verantwortlich.

§ 2 Einladung

Unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, Tagungsort und Zeitpunkt ist mit Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung wird elektronisch versendet und auf der Website “<http://www.lastuve-bawue.de>” öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Ablauf

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, alle Anwesenden haben Rederecht, alle Mitglieder von Mitgliedern haben Antragsrecht.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 3) Anträge zur Verfahrensweise werden bevorzugt behandelt. Ein Antrag zur Verfahrensweise tritt ohne Abstimmung in Kraft, sofern keine Gegenrede erfolgt; es ist jeweils nur eine Gegenrede zulässig.
- 4) Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und umgehend zu veröffentlichen.

§ 4 Wahlen

- 1) Auf Wahlen und Abwahlen ist in der Einladung hinzuweisen.

- 2) Kandidierende müssen Mitglied eines Mitglieds sein und von einem Mitglied vorgeschlagen werden.
- 3) Ämter werden einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt.
- 4) Abwahlen sind nur als konstruktive Misstrauensvoten in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit möglich.

§ 5 Satzungsänderungen

Die Satzung und diese Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden. Auf Satzungsänderungen ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen in einem zweiwöchigen schriftlichen Verfahren treffen. Das schriftliche Verfahren kann unter Einhaltung des aktuellen Stands der Technik, elektronisch durchgeführt werden.

§ 7 Finanzen

Der Vorstand kann über Finanzausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro entscheiden, er hat die Mitgliederversammlung unmittelbar zu unterrichten. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.